

Termine Juli 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.07.2018	13.07.2018	06.07.2018
Umsatzsteuer ⁴	10.07.2018	13.07.2018	06.07.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	27.07.2018	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.07.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine August 2018

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.08.2018	13.08.2018	07.08.2018
Umsatzsteuer ⁴	10.08.2018	13.08.2018	07.08.2018
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbesteuer	15.08.2018 ⁵	20.08.2018	10.08.2018
Grundsteuer	15.08.2018 ⁵	20.08.2018	10.08.2018
Sozialversicherung ⁶	29.08.2018	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.08.2018 ein gesetzlicher Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, wird die Steuer am 16.08.2018 fällig.

⁶ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein

einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.08.2018) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Abzug der Aufwendungen eines nebenberuflich als Sporttrainer tätigen Übungsleiters

Übungsleiter, die ihre nebenberufliche Tätigkeit mit Einkünfteerzielungsabsicht ausüben, können Verluste aus dieser Tätigkeit steuerlich geltend machen.

Ein Sporttrainer erzielte steuerfreie Einnahmen unterhalb des Übungsleiterfreibetrags. Seine Ausgaben (4.000 €) für die Tätigkeit überstiegen die Einnahmen (1.200 €) und den Freibetrag erheblich. Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Aufwendungen, soweit sie die steuerfreien Einnahmen übersteigen, als Verlust geltend gemacht werden können. Der Verlust beschränkt sich nicht auf den den Freibetrag (2.400 €) übersteigenden Betrag.

Im entschiedenen Fall bleibt jedoch zu prüfen, ob angesichts eines so hohen Verlusts die Übungsleitertätigkeit auf Dauer gewinnbringend sein kann oder ob die Tätigkeit möglicherweise nur aus persönlichem Interesse ausgeübt wird. Die Verluste wären dann im Rahmen einer steuerlich nicht berücksichtigungsfähigen Liebhaberei nicht abziehbar.

Anerkennung eines elektronisch geführten Fahrtenbuchs

Die Ermittlung des Privatanteils für die Kfz-Nutzung nach der Fahrtenbuchmethode ist an strenge Vorgaben geknüpft.

Zwar ist der Begriff des ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs gesetzlich nicht näher bestimmt, jedoch ergibt sich aus dem Wortlaut und aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, dass bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Dazu gehört, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt wird und dass nachträgliche Veränderungen des Datenbestands ausgeschlossen oder zumindest erkennbar sind.

Auch eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei muss diese Voraussetzungen erfüllen. Ein Nachweis der Privatanteile durch lose Ausdrücke eines Fahrtenbuchs ist nicht ausreichend, da es an der erforderlichen geschlossenen Form fehlt. Im entschiedenen Fall konnte nicht nachgewiesen werden, dass die vorgelegten Aufzeichnungen, die mit Hilfe eines elektronischen Fahrtenbuch-Programms erstellt wurden, nachträglich nicht mehr verändert werden konnten bzw. Veränderungen kenntlich gemacht worden wären.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts München)

Angemessene Altersgrenze in der betrieblichen Altersversorgung ist sachlich gerechtfertigte Benachteiligung wegen des Alters

Legt eine Versorgungsordnung eine Altersgrenze fest, bis zu der für eine Betriebsrente berücksichtigungsfähige Beschäftigungszeiten erbracht werden können, so liegt darin eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Alters. Diese ist allerdings zulässig, wenn sie objektiv angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Die Mittel zur Zielerreichung müssen darüber hinaus angemessen und erforderlich sein.

Legitim sind Ziele, die dem Interessenaustausch im Rahmen von beschäftigungspolitischen oder sozialen Fragen dienen. Dazu zählt auch das unternehmerische Interesse an einer begrenzten und kalkulierbaren finanziellen Belastung. Die Nichtberücksichtigung von Beschäftigungszeiten, die nach dem 60. Lebensjahr erbracht werden, beeinträchtigt die legitimen Interessen der nachteilig betroffenen Arbeitnehmer nicht übermäßig. Die Begrenzung der Leistungspflicht des Arbeitgebers lässt sich außerdem nicht ebenso mit einem milderem Mittel erreichen; sie ist also erforderlich.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Anrede als Kunde in Formularen ist keine Benachteiligung von Frauen

Die Kundin einer Bank hat keinen allgemeinen Anspruch darauf, in deren Formularen und Vordrucken nicht unter grammatikalisch männlichen (z. B. Kunde, Kontoinhaber), sondern ausschließlich oder zusätzlich mit grammatikalisch weiblichen Personenbezeichnungen (z. B. Kundin, Kontoinhaberin) erfasst zu werden.

Mit grammatikalisch männlichen Personenbezeichnungen können nach dem allgemein üblichen Sprachgebrauch und Sprachverständnis auch Personen umfasst sein, deren natürliches Geschlecht nicht männlich ist. Dies bringt keine Geringschätzung dieser Person zum Ausdruck. Dabei werden der allgemeine Sprachgebrauch und das sich daraus ergebende Sprachverständnis auch durch den Gesetzgeber geprägt, der in zahlreichen Gesetzen noch das generische Maskulinum (z. B. Kontoinhaber, Darlehnsnehmer) verwendet.

Durch die Verwendung generisch maskuliner Personenbezeichnungen in Formularen und Vordrucken liegt weder eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte von Frauen noch des Rechts auf Gleichbehandlung vor.

(Quelle: Urteil des Bundesgerichtshofs)

Aufwendungen zur Sanierung einer Grabstätte als außergewöhnliche Belastung

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, wie z. B. Krankheitskosten. Soweit Aufwendungen für die Beerdigung eines Angehörigen nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und auch nicht durch Ersatzleistungen gedeckt sind, kommt ebenfalls ein Abzug als außergewöhnliche Belastung in Betracht. Diese Ausgaben können nach Abzug einer zumutbaren Belastung steuermindernd abgezogen werden.

Ist ein Erbe aufgrund einer Anordnung einer Behörde zur Sanierung oder Räumung einer seit 100 Jahren bestehenden Familiengruft verpflichtet, liegt eine außergewöhnliche Belastung vor. Das Hessische Finanzgericht entschied, dass diese Aufwendungen zwangsläufig entstehen. Die Zwangsläufigkeit ergibt sich aus den verbindlichen und verpflichtenden Regelungen der zuständigen Behörde oder aus der zu beachtenden Begräbnis- und Friedhofsordnung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Befreiung von der Erbschaftsteuer bei Erwerb eines Familienheims setzt zivilrechtliches Eigentum voraus

Vererbt der Erblasser an seinen überlebenden Ehegatten eine im Inland, der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum belegene Wohnung, die der Erblasser bis zu seinem Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat (Familienheim), bleibt dies unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei. Die Wohnung muss beim überlebenden Ehegatten (Erwerber) unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt sein.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Steuerbefreiung nur gegeben ist, wenn der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes zivilrechtlicher Eigentümer der Wohnung war.

Im entschiedenen Fall hatte die Erblasserin (Ehefrau) eine Wohnung gekauft und bereits mit ihrem Ehegatten bezogen. Sie war allerdings noch nicht als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen, sondern ihr Anspruch auf Verschaffung des Eigentums war durch eine Auflassungsvormerkung gesichert. Der Ehegatte konnte damit nur diesen Verschaffungsanspruch erwerben, der nicht mit dem zivilrechtlichen Eigentum gleichzusetzen ist. Obwohl er später mit Eintragung im Grundbuch zum Eigentümer wurde, musste er den Erwerb mit dem Verkehrswert der Wohnung der Erbschaftsteuer unterwerfen.

Begünstigungsverbot schließt Aufhebungsvertrag mit einem Betriebsratsmitglied nicht aus

Beabsichtigt ein Arbeitgeber, das Arbeitsverhältnis mit einem Betriebsratsmitglied außerordentlich zu kündigen und schließen die Parteien in diesem Zuge eine Vereinbarung über eine einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Aufhebungsvertrag), so liegt darin regelmäßig keine unzulässige Begünstigung des Betriebsratsmitglieds.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Dass die Verhandlungsposition eines Betriebsratsmitglieds günstiger ist als die von Arbeitnehmern, die nicht dem Betriebsrat angehören, ergibt sich aus dem Betriebsratsmitgliedern gesetzlich eingeräumten Sonderkündigungsschutz.

Betreutes Wohnen: Umsatzsteuerliche Behandlung gesondert vereinbarter Dienstleistungen

Ein einheitlicher wirtschaftlicher Vorgang darf umsatzsteuerlich nicht in mehrere Leistungen aufgeteilt werden. Eine wirtschaftlich einheitliche Leistung liegt vor, wenn zu einer Hauptleistung weitere Leistungselemente als unselbstständige Nebenleistungen hinzukommen. Unselbstständige Nebenleistungen teilen üblicherweise das Schicksal der Hauptleistung. Ist die Hauptleistung umsatzsteuerfrei, ist die unselbstständige Nebenleistung ebenfalls steuerfrei.

Eine Unternehmerin betrieb zwei Alten- und Pflegeheime sowie eine Einrichtung „Betreutes Wohnen“. Neben dem Mietvertrag für die Überlassung der Wohnungen in dieser Einrichtung schlossen die Beteiligten einen Betreuungsvertrag. Dieser beinhaltete diverse Dienstleistungsangebote, wie Organisation von Freizeit und Geselligkeit, Hilfe bei Einkäufen, 24 Stunden-Betreuung usw. Für die drei Bereiche ihrer unternehmerischen Tätigkeit nahm die Unternehmerin die Steuerbefreiung für Betreuung und Pflege hilfsbedürftiger Personen in Anspruch.

Das Niedersächsische Finanzgericht folgte dieser Auffassung nicht. Die Steuerfreiheit komme nur für Einrichtungen in Betracht, bei denen im vorangegangenen Kalenderjahr die Betreuungs- oder Pflegekosten in mindestens 25 % (bis 30.06.2013 = 40 %) der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe oder der Kriegsopferversorgung bzw. -fürsorge ganz oder zum überwiegenden Teil vergütet wurden.

Die Überlassung des Wohnraums und die verschiedenen Betreuungsleistungen im Bereich „Betreutes Wohnen“ sind nach diesem Urteil keine einheitliche Leistung. Die in dem Betreuungsvertrag vereinbarten Leistungen sind umsatzsteuerlich gesondert zu beurteilen. Folge: Die Entgelte für die Wohnraumvermietung sind umsatzsteuerfrei, die Entgelte für die Betreuungsleistungen steuerpflichtig mit 19 %.

Betriebsbedingte Kündigung bei Abbau einer Hierarchieebene

Spricht ein Arbeitgeber eine betriebsbedingte Kündigung unter Verweis auf die unternehmerische Entscheidung zum Abbau einer Hierarchieebene aus, so muss er die organisatorische Durchführbarkeit und zeitliche Nachhaltigkeit seiner Entscheidung deutlich machen. Wie er darlegt, dass die Umverteilung von Aufgaben nicht zu einer übermäßigen Beanspruchung der verbleibenden Arbeitnehmer führt, bleibt ihm überlassen. Es kann ausreichend sein, Umfang und Verteilung der Arbeitszeiten und Anhaltspunkte dafür darzustellen, dass Freiräume für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben vorhanden sind. Nicht ausreichend ist die bloße Benennung der zu verteilenden Aufgaben.

So entschied das Landesarbeitsgericht Köln im Fall eines Schreiners, der als Leiter der Schreinerei in einem Betrieb für Messe- und Marktauftritte beschäftigt war. Im Zuge eines Stellenabbaus wurde entschieden, eine Führungsebene zu streichen und seine Aufgaben auf einen Mitarbeiter an einem anderen Standort zu übertragen.

Bewertung der Einlage wertgeminderter Beteiligungen und damit in Zusammenhang stehender Forderungen aus Gesellschafterdarlehn

Eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Privatvermögen liegt vor, wenn der Gesellschafter – unmittelbar oder mittelbar – zu mindestens 1 % beteiligt ist. Diese Beteiligung ist steuerverstrickt, das heißt, ein späterer Gewinn aus ihrer Veräußerung ist zu 60 % einkommensteuerpflichtig.

Wird eine wesentliche Beteiligung in ein Betriebsvermögen eingelegt und ist der Wert höher als die Anschaffungskosten, ist die Einlage mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Hierdurch wird eine vorzeitige Versteuerung stiller Reserven vermieden. Ist sie weniger wert als im Anschaffungszeitpunkt, ist die Einlage trotz der Wertminderung ebenfalls mit den höheren Anschaffungskosten zu bewerten. Werden gleichzeitig der Kapitalgesellschaft gewährte kapitalersetzende Darlehn ins Betriebsvermögen eingelegt, sind auch diese nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs mit dem Nennwert zu bewerten, auch wenn der tatsächliche Wert niedriger ist.

Hinweis: Der Sachverhalt stellt einen Altfall dar. Die Rechtsprechungsgrundsätze sind für Fälle, die sich erst nach Aufhebung des zivilrechtlichen Eigenkapitalersatzrechts ereignet haben, nicht mehr anzuwenden. Der Bundesfinanzhof gewährt aber aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsfrist bis zum 27. September 2017.

Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen

Die Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen ist kein privates Veräußerungsgeschäft. Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen sind zwar börsenfähige Wertpapiere. Im Vordergrund steht jedoch, dass der Inhaber ein Recht auf Auslieferung jeweils eines Gramms Gold als Basiswert hat. Dieses Recht kann er jederzeit, unter Einhaltung einer Lieferfrist von zehn Tagen, gegenüber seiner Bank geltend machen.

Da der Inhaber der Schuldverschreibung damit lediglich seinen verbrieften Anspruch auf Lieferung des Golds einlöst und dieses gegen Rückgabe der Papiere an der angegebenen Lieferstelle empfängt, fehlt es an einem entgeltlichen Vorgang. Der Gläubiger erhält nicht mehr, als seinem Sachleistungsanspruch entsprach. Er trägt auch nach der Lieferung des Golds weiterhin das Risiko eines fallenden Goldpreises.

Hinweis: Anders verhält es sich, wenn der der Inhaberschuldverschreibung innewohnende ursprüngliche Sachlieferungsanspruch durch Zahlung eines Entgelts oder durch Umwandlung in einen Lieferungsanspruch eines Aliud (z. B. Goldmünzen) verwertet wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Entschädigung für entgangene Einnahmen und steuerfreier Schadensersatz

Ein angestellter Geschäftsführer wurde bei einem Überfall schwer verletzt. Er schloss mit seinem Arbeitgeber einen Vergleich, in dem sich dieser verpflichtete, dem Geschäftsführer neben einer Altersrente eine Abfindung für die vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie einen Schadensersatz zu zahlen. Der Geschäftsführer erhielt zweimal 400.000 €.

Auf die Zahlung der Abfindung behielt der Arbeitgeber Lohnsteuer ein. Die weitere Zahlung leistete er ohne Abzüge, da es sich seiner Meinung nach um einen steuerfreien Schadensersatz handelte. Das Finanzamt forderte auch für die zweite Zahlung Lohnsteuer. Nach dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Entschädigung könne für die Schadensersatzzahlung nichts anderes gelten als für die vereinbarte Abfindung.

Der Bundesfinanzhof dagegen widersprach dem formellen Grundsatz der Einheitlichkeit. Es muss nicht nur für jede Teilzahlung geprüft werden, ob es sich um eine steuerpflichtige Entschädigung für entgangene Einnahmen handelt, sondern auch, in welchem Rahmen Abfindungen üblicherweise vereinbart werden. Wird, wie im vorliegenden Fall, die übliche Entschädigung durch eine weitere Zahlung insgesamt verdoppelt, überschreitet die Zahlung den Rahmen des Üblichen in besonderem Maße. Es ist von einem steuerfreien Schadensersatz auszugehen.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für das Legen des Hauswasseranschlusses

Die Lieferung von Wasser unterliegt – mit Ausnahme von zur Abgabe an Verbraucher bestimmten Fertigpackungen – dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Unter den Begriff „Lieferung von Wasser“ fällt auch das Legen eines Hausanschlusses an das Wasserverteilungsnetz. Dies gilt unabhängig davon, ob das Legen des Hausanschlusses durch das Wasserversorgungsunternehmen erfolgt, das das Wasser liefert, oder durch einen anderen Unternehmer.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Leistungen eines originären Zweckbetriebs

Leistungen einer gemeinnützigen Körperschaft (z. B. Verein) unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Eine Ausnahme greift, wenn die Leistungen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgeführt werden. Für Leistungen, die im Rahmen eines Zweckbetriebs ausgeführt werden, verbleibt es bei dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Voraussetzung ist, dass der Zweckbetrieb nicht in erster Linie der Erzielung bestimmter zusätzlicher Einnahmen dient. Hierunter fällt die Ausführung von Umsätzen, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden. Hierunter fällt auch, wenn die Körperschaft mit diesen Leistungen ihrer im Gesetz ausdrücklich bezeichneten Zweckbetriebe (sog. Katalogzweckbetriebe) ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke selbst verwirklicht.

Das Finanzgericht Hamburg hat entschieden, dass die letztgenannte Einschränkung des ermäßigten Steuersatzes nur für die Katalogzweckbetriebe gilt. Sog. originäre Zweckbetriebe fielen nicht darunter. Als originären Zweckbetrieb hat das Finanzgericht entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung die entgeltliche Einzelberatung einer als gemeinnützig anerkannten Verbraucherzentrale (gemeinnütziger Zweck des Verbraucherschutzes und der Verbraucherberatung) anerkannt.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Ermittlung einer doppelten Besteuerung bei Hinterbliebenenrenten

Ein Witwer meinte, die Besteuerung seiner Hinterbliebenenrente führe wegen der teilweise nicht abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen seiner verstorbenen Frau zu einer Doppelbesteuerung.

Der bei Rentenbeginn 44 Jahre alte Witwer erhielt die Rente drei Jahre bis zu seiner Wiederverheiratung. Der steuerpflichtige Rentenanteil betrug 62 %. Der steuerfreie Rentenbezug unterschritt die nicht abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen um 93 €.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass dies eine im Bagatellbereich liegende, hinzunehmende Doppelbelastung ist. Aufgrund der statistischen Lebenserwartung und der zu erwartenden steuerfreien Rententeilbeträge kann sich bei abstrakter Betrachtung keine Doppelbesteuerung ergeben.

Ob bei einer Hinterbliebenenrente eine doppelte Besteuerung zu prüfen ist, ist noch ungeklärt. Selbst wenn dies so wäre, hätte es im entschiedenen Fall nichts geändert. Aus Gründen der Vereinfachung und Vorhersehbarkeit wird bei der Prüfung des Vorliegens einer doppelten Besteuerung stets auf die durchschnittliche statistische Lebenserwartung abgestellt. Individuelle Besonderheiten, wie z. B. eine kürzere tatsächliche Bezugsdauer aufgrund Wiederverheiratung, bleiben außer Betracht.

Erwerber von Wohnungs- oder Teileigentum haftet für nach Eigentumswechsel fällige Sonderumlage

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall beschloss eine Wohnungseigentümergeinschaft im August für die Finanzierung einer dringenden Baumaßnahme eine Sonderumlage von 60.000 €. Im Oktober wurde der Käufer einer der Eigentumswohnungen als Eigentümer des entsprechenden Miteigentumsanteils an dem Grundstück im Grundbuch eingetragen. Im Dezember rief der Verwalter die Sonderumlage ab und forderte den neuen Wohnungseigentümer auf, den auf seinen Miteigentumsanteil entfallenden Anteil der Sonderumlage von 2.400 € zu zahlen.

Der Wohnungseigentümer verweigerte die Zahlung mit der Begründung, dass die Sonderumlage vor seiner Eintragung als Teileigentümer in das Grundbuch beschlossen wurde.

Nach Auffassung des Gerichts schuldete der neue Eigentümer den angeforderten Betrag, weil die Sonderumlage zwar vor dem Eigentumswechsel beschlossen, aber erst danach fällig gestellt wurde. Grundsätzlich werden anteilige Beiträge der Wohnungseigentümer zu einer Sonderumlage erst mit Abruf durch den Verwalter fällig, es sei denn, dass in dem Beschluss ausdrücklich eine anderslautende Regelung getroffen wird.

Forderung auf Schadensersatz bei beschädigter Mietwohnung auch ohne vorherige Fristsetzung des Vermieters möglich

Weist eine Mietwohnung bei Auszug des Mieters Schäden auf, muss der Vermieter dem Mieter keine Frist zur Beseitigung der Schäden setzen. Es besteht sofort ein Anspruch auf Schadensersatz. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Ein Mieter hatte sich gegen Schadensersatzforderungen seines früheren Vermieters wegen Schimmelbefalls, ungepflegter Badezimmerarmaturen und eines Lackschadens an einem Heizkörper gewehrt. Er war der Auffassung, dass der Vermieter erst eine Frist hätte setzen müssen, um ihm die Möglichkeit zu geben, die Wohnung selbst wieder in Ordnung zu bringen.

Dies sah das Gericht anders. Ein Anspruch wegen Beschädigung der Mietsache wird bereits mit der Schadensentstehung und nicht erst bei Beendigung des Mietverhältnisses fällig. Verursacht daher ein Mieter in der Wohnung einen Schaden und zieht aus, kann der Vermieter sofort Schadensersatz verlangen.

Hinweis: Anders verhält es sich bei Schönheitsreparaturen. Sofern der Mieter diese bei Auszug nicht oder nicht ordentlich vorgenommen hat, ist regelmäßig eine vorherige Fristsetzung des Vermieters zur Nachbesserung erforderlich. Erst danach kann er Schadensersatz verlangen.

Formbedürftigkeit einer Erwerbstreuhand: Heilung durch Zuschlagsbeschluss

Der alleinige Anteilseigner und Geschäftsführer einer GmbH erwarb im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens durch Zuschlagsbeschluss drei Eigentumswohnungen. Die Wohnungen wurden bei der GmbH als Betriebsvermögen erfasst und später veräußert.

Bei einer bei der GmbH durchgeführten Betriebsprüfung vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass Erwerb und Veräußerung der Wohnungen dem Anteilseigner persönlich zuzurechnen seien und erfasste dort die Veräußerungsgewinne. Dem widersprach der Betroffene und machte geltend, er sei sowohl beim Erwerb als auch bei der Veräußerung als Treuhänder für die GmbH tätig geworden. Das Finanzamt wies dies mit der Begründung zurück, dass für treuhänderische Grundstücksgeschäfte ein formbedürftiger Vertrag notwendig sei. Einen solchen Vertrag gab es nicht.

Der Bundesfinanzhof kommt zu einem anderen Ergebnis. Zwar hätte der Vertrag der notariellen Beurkundung bedurft, weil er auf den Erwerb eines Grundstücks gerichtet war. Das Fehlen der formgerechten Treuhandvereinbarung wird hier jedoch durch die Erteilung des Zuschlagsbeschlusses im Zwangsversteigerungsverfahren geheilt.

Gebührenberechnung für verbindliche Auskunft bei Antragsrücknahme

Über die steuerliche Beurteilung eines konkret bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalts, der erhebliche steuerliche Auswirkungen hat, kann man beim zuständigen Finanzamt eine verbindliche Auskunft beantragen. Hierfür wird eine Gebühr nach dem Gegenstandswert berechnet, der sich nach dem steuerlichen Interesse richtet. Bei einem Gegenstandswert unter 10.000 € wird keine Gebühr erhoben. Bei einem Gegenstandswert von beispielsweise 50.000 € beträgt die Gebühr 546 €.

Wird der Antrag vor Erteilung der Auskunft zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz ist in diesem Fall nicht der Gegenstandswert, sondern der Bearbeitungsaufwand für die Gebührenfestsetzung maßgebend. Die Zeitgebühr beträgt sodann 50 € je angefangene halbe Stunde Bearbeitungszeit.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Gemeinnützigkeit eines im Verfassungsschutzbericht ausdrücklich erwähnten Vereins

Für viele Organisationen ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit mit erheblichen finanziellen Vorteilen verbunden. So sind bestimmte Tätigkeitsbereiche vollständig von der Steuer befreit oder es kann ein ermäßigter Umsatzsteuersatz beansprucht werden. Auch dürfen diese Organisationen Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausstellen, die beim Zuwendenden zu einer Steuerermäßigung führen können. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit setzt u. a. voraus, dass die Organisation keine Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt.

Ein Verein hatte sich nach seiner Satzung zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekannt und wurde vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt. Später wurde dem Finanzamt bekannt, dass der Verein in den Verfassungsschutzberichten des Bundes namentlich erwähnt, seine Stellung innerhalb des Islamismus erläutert und er ausdrücklich als extremistisch bezeichnet wurde. Das Finanzamt widerrief die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und erließ Steuerbescheide.

Der Bundesfinanzhof bestätigte das Vorgehen des Finanzamts. Eine tatsächliche verfassungsfeindliche Betätigung kann auch nicht im Wege einer Gesamtschau aufgewogen werden, wenn der Verein sich ansonsten für das Gemeinwohl, bspw. die Förderung der deutschen Sprache und Kultur, einsetzt.

Gewerblicher Grundstückshandel bei Veräußerung von weniger als vier Objekten

Von einem gewerblichen Grundstückshandel ist regelmäßig auszugehen, wenn ein Veräußerer innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs – i. d. R. weniger als fünf Jahre – mindestens vier Objekte gekauft bzw. errichtet und veräußert hat. Trotz Überschreitens dieser sog. Drei-Objekt-Grenze ist ein gewerblicher Grundstückshandel nicht anzunehmen, wenn eindeutige Anhaltspunkte gegen eine von Anfang an bestehende Veräußerungsabsicht sprechen. Demgegenüber können bereits bei einer Veräußerung von weniger als vier Objekten besondere Umstände zu dem Schluss führen, dass eine gewerbliche Betätigung vorliegt.

Im entschiedenen Fall hat das Finanzgericht Nürnberg die Veräußerung von drei errichteten Teileigentumseinheiten als gewerblichen Grundstückshandel eingestuft. Maßgeblich für diese Beurteilung waren gewichtige Indizien, die auf eine von Anfang an geplante Veräußerung des erworbenen und anschließend bebauten Grundstücks schließen ließen. Hierzu zählten u. a. die nur kurzfristig angelegte Finanzierung des Bauvorhabens, der Entschluss zum Verkauf bereits vor Fertigstellung der Teileigentumseinheiten sowie die Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse des späteren Erwerbers im Zuge der baulichen Planungen und Ausgestaltungen.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

Grunderwerbsteuer: Zu den Voraussetzungen eines „vorgefassten Plans“ zur Bebauung eines Grundstücks bei Gesellschafterwechsel einer Personengesellschaft

Der Erwerb eines bebauten oder unbebauten Grundstücks unterliegt der Grunderwerbsteuer. Bemessungsgrundlage ist der vertraglich vereinbarte Kaufpreis. Erstreckt sich der einheitliche Erwerbsvorgang auf den Erwerb des unbebauten Grundstücks mit noch zu errichtendem Gebäude, bemisst sich die Steuer nach dem Wert des Grundstücks einschließlich des Gebäudes. Dies gilt auch, wenn bei einer grundbesitzenden Personengesellschaft mindestens 95 % der Gesellschaftsanteile auf neue Gesellschafter übergehen und die noch vorzunehmende Bebauung auf einem „vorgefassten Plan“ der Altgesellschafter beruht.

Im entschiedenen Fall hatten die Altgesellschafter ein Grundstück erworben. Die Baugenehmigung war ihnen erteilt worden und sie hatten bereits vor Baubeginn mit einem Mieter einen langfristigen Mietvertrag abgeschlossen. Den Gesellschaftern fehlten jedoch die finanziellen Mittel zur Projektumsetzung. Deshalb veräußerten sie ihre Gesellschaftsanteile. Mit den neuen Gesellschaftern wurde das Investitionsvorhaben fortgeführt. Das Finanzamt besteuerte im Rahmen des Gesellschafterwechsels den Erwerb des Grundstücks nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt der späteren Fertigstellung des Gebäudes. Bemessungsgrundlage waren der Grundstücks- und Gebäudewert.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Die Altgesellschafter hatten das Projekt zur Baureife gebracht. Die Abtretung der Gesellschaftsanteile an die Neugesellschafter erfolgte, um das Projekt erfolgreich zu beenden.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Grundstückstausch: Ermittlung der Anschaffungskosten bei Grundstücksentnahme

Bei der Entnahme eines Grundstücks aus dem Betriebsvermögen bestimmt sich bei einer Gewinnermittlung mittels Einnahmenüberschussrechnung der Entnahmegewinn durch Abzug der Anschaffungskosten vom Entnahmewert (Teilwert) des Grundstücks. Dies gilt auch dann, wenn dieses Grundstück vor Jahren im Wege des Tauschs gegen ein anderes betriebliches Grundstück erworben, der hierbei erzielte Veräußerungsgewinn aber nicht erklärt wurde.

Im entschiedenen Fall übertrug ein Landwirt ein unbebautes Grundstück unentgeltlich auf seinen Sohn. Der Entnahmewert wurde mit dem Verkehrswert angesetzt. Als Buchwert setzte das Finanzamt lediglich einen pauschal ermittelten Wert an. Dabei wurde jedoch nicht beachtet, dass das Grundstück vor Jahren im Wege eines Tauschs erworben wurde.

Der Ansatz eines fiktiven Buchwerts kam daher nicht in Betracht. Vielmehr war der Buchwert in der Höhe anzusetzen, der sich bei einer ordnungsgemäßen Bilanzierung bei dem damaligen Tausch ergeben hätte. Denn wurden Einkünfte in einem Kalenderjahr nicht erfasst, in dem sie angefallen sind, kann dies nicht in einem späteren Jahr nachgeholt werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Haftung des Geschäftsführers für Steuerschulden der GmbH wegen mangelnder Organisation und Überwachung

Ein GmbH-Geschäftsführer haftet als gesetzlicher Vertreter für Steuerschulden der GmbH, soweit die Steuern infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder bezahlt werden.

In einem vom Finanzgericht Hamburg entschiedenen Fall wandte sich ein GmbH-Geschäftsführer im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes vergeblich gegen den gegen ihn erlassenen Haftungsbescheid für Umsatzsteuer-Schulden der GmbH. Er hatte grob fahrlässig und pflichtwidrig gehandelt, weil er seinen Vater, der mehr oder weniger alleinverantwortlich die steuerlichen und buchhalterischen Angelegenheiten der GmbH führte, nicht kontrolliert hatte. Damit trifft ihn ein Organisations- und Überwachungsverschulden.

Der Vater hatte Beratungsleistungen, die er vermeintlich gegenüber der GmbH erbracht hatte, nicht ordnungsgemäß mit Umsatzsteuerausweis abgerechnet. Dies war Gegenstand eines gegen den Vater gerichteten strafrechtlichen sowie finanzgerichtlichen Verfahrens. Er nahm das zum Anlass, um der GmbH Umsatzsteuer „nachzuberechnen“, die diese als Vorsteuer geltend machte. Dem GmbH-Geschäftsführer hätten diese außergewöhnlichen Geschäftsvorfälle nicht verborgen bleiben dürfen, da der darauf basierende Vorsteuerabzug in den Streitjahren bis zu 42 % des gesamten Vorsteuervolumens der GmbH ausmachte.

Insolvenzversicherung für Leistungskürzungen einer Pensionskassenrente bei Insolvenz des Arbeitgebers?

Hat der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) für Leistungskürzungen bei Pensionskassenrenten einzustehen, wenn der Arbeitgeber seiner gesetzlichen Einstandspflicht infolge Insolvenz nicht mehr nachkommen kann? Das Bundesarbeitsgericht hat hierzu in folgendem Fall den Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung angerufen.

Eine Pensionskasse hatte wirtschaftliche Schwierigkeiten und kürzte seitdem die Pensionskassenrenten. Der frühere Arbeitgeber eines Pensionärs glich diese Leistungskürzungen aufgrund seiner im nationalen Recht vorgesehenen Einstandspflicht zunächst aus, wurde dann aber zahlungsunfähig. Der Pensionär vertrat die Auffassung, der PSV müsse nunmehr für die Leistungskürzungen der Pensionskasse einstehen.

Das Bundesarbeitsgericht geht davon aus, dass nach nationalem Recht keine Einstandspflicht des PSV besteht, weil die Pensionskasse die Pensionskassenrente gekürzt hat. Eine solche Pflicht könne sich aber möglicherweise aus dem europäischen Recht ergeben.

Kein Sonderausgabenabzug für Studiengebühren an einer privaten (Fach-)Hochschule

Als Sonderausgaben sind 30 %, höchstens jedoch 5.000 €, der Aufwendungen für den Besuch eines Kinds an bestimmten Privatschulen abzugsfähig, sofern der Steuerpflichtige für das Kind Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld hat. (Private) Hochschulen einschließlich der Fachhochschulen fallen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht unter den Schulbegriff i. S. d. gesetzlichen Regelung.

Der Studierende erlangt einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss und keinen Schulabschluss. Für den Sonderausgabenabzug ist aber entscheidend auf den durch eine Schule vermittelten Abschluss abzustellen. Ein Sonderausgabenabzug für Studiengebühren an einer Hochschule scheidet daher aus.

Keine Abgeltungswirkung für Kapitalertragsteuerabzug bei gewerblich geprägter Kommanditgesellschaft

Grundsätzlich ist die Körperschaftsteuer bei beschränkt steuerpflichtigen Körperschaften durch den Kapitalertragsteuerabzug, den die ausschüttende Kapitalgesellschaft vorzunehmen hat, abgegolten. Die Abgeltungswirkung greift jedoch u. a. nicht, wenn die Einkünfte in einem inländischen gewerblichen Betrieb anfallen.

Einen inländischen gewerblichen Betrieb unterhält nach Auffassung des Bundesfinanzhofs auch eine vermögensverwaltend tätige Kommanditgesellschaft (KG), die gewerblich geprägt ist, weil ausschließlich eine Kapitalgesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin ist und nur diese zur Geschäftsführung befugt ist (sog. gewerblich geprägte GmbH & Co. KG). Der Begriff „gewerblicher Betrieb“ ist nicht auf originär gewerblich tätige Personengesellschaften begrenzt. Auch eine gewerblich geprägte KG vermittelt somit ihren ausländischen Gesellschaftern eine inländische Betriebsstätte, sodass diese inländische gewerbliche Einkünfte erzielen.

Schüttet eine inländische Kapitalgesellschaft, an der die KG beteiligt ist, Gewinne aus und behält Kapitalertragsteuer ein, ist mit dem Einbehalt regelmäßig nicht die inländische Körperschaftsteuer der ausländischen Gesellschafter der KG abgegolten.

Keine Befristung zur Erprobung bei längerer Vorbeschäftigung

Wenn mit einem Arbeitnehmer eine sechsmonatige Probezeit vereinbart wurde und er diese auch durchlaufen hat, spricht dies – bei nicht oder nicht grundlegend geänderten Arbeitsaufgaben – gegen die Möglichkeit einer anschließenden weiteren Befristung. Dies hat das Landesarbeitsgericht Köln im Fall eines technischen Angestellten entschieden.

Mit dem Angestellten war zunächst eine sechsmonatige Probezeit vereinbart worden. Danach sollte eine unbefristete Beschäftigung folgen. Kurz vor Ablauf der Probezeit vereinbarten die Parteien eine weitere Befristung um sieben Monate. Im Verlauf dieses Befristungszeitraums teilte der Arbeitgeber dem Angestellten mit, dass eine Beschäftigung über das Befristungsdatum hinaus nicht erfolgen werde.

Das Landesarbeitsgericht entschied, dass sich die mit Nachtragsvertrag vereinbarte Befristung des bis dato unbefristeten Arbeitsverhältnisses als rechtsunwirksam darstellte. Eine solche Abrede bedarf der Rechtfertigung durch einen sachlichen Grund. Daran mangelte es im entschiedenen Fall, da der Arbeitgeber bereits während der ersten Probezeit ausreichend Gelegenheit zur Erprobung hatte.

Keine Berichtigung des Steuerbescheids bei Übernahme elektronisch übermittelter Lohndaten anstelle des vom Arbeitnehmer erklärten Arbeitslohns

Unterlaufen dem Finanzamt beim Erlass eines Steuerbescheids Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, kann es den Bescheid jederzeit berichtigen.

Auf dieses Recht wollte sich ein Finanzamt im Fall einer Arbeitnehmerin berufen, die ihre Steuererklärung in Papierform abgab und darin zutreffend ihren Arbeitslohn für das Jahr 2011 angegeben hatte. Da sie in diesem Jahr den Arbeitgeber gewechselt hatte, addierte sie die von beiden Arbeitgebern erhaltenen Löhne. Das Finanzamt berücksichtigte im Steuerbescheid nur den Lohn eines Arbeitgebers, weil der zweite Arbeitgeber die Lohndaten noch nicht elektronisch an das Finanzamt übermittelt hatte. Als es diesen Umstand bemerkte, erließ es einen entsprechenden Änderungsbescheid zulasten der Arbeitnehmerin.

Zu Unrecht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Da das Finanzamt bewusst keinen Abgleich der Einkommensteuererklärung mit den elektronisch vorhandenen Lohndaten vorgenommen hat, liegt kein mechanisches Versehen vor, sondern ein Ermittlungsfehler. Der bestandskräftige Einkommensteuerbescheid konnte damit nicht mehr unter Berufung auf eine offenbare Unrichtigkeit korrigiert werden.

Hinweis: Seit dem 1. Januar 2017 gibt es eine Korrekturvorschrift, wonach ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern ist, soweit von der mitteilungspflichtigen Stelle (z. B. Arbeitgeber) an die Finanzbehörden übermittelte Daten bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden.

Keine nachträgliche Änderung der Zuordnung von Darlehn zu den Anschaffungskosten

Dient ein angeschafftes Gebäude nicht nur der Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sondern auch eigenen Wohnzwecken, sind die für den Erwerb des Objekts aufgewendeten Darlehnszinsen nur anteilig als Werbungskosten abzugsfähig. Maßgebend ist das Verhältnis der selbstgenutzten Wohn-/Nutzflächen des Gebäudes zu denen, die der Einkünfteerzielung dienen.

Die Zinsen sind in vollem Umfang zu berücksichtigen, wenn der Steuerpflichtige ein Darlehn mit steuerrechtlicher Wirkung gezielt den Anschaffungskosten der vermieteten Wohnungen zuordnet und diese Anschaffungskosten tatsächlich mit den Beträgen aus dem dafür aufgenommenen Darlehn bezahlt.

Durch einen bloßen Willensakt kann der Steuerpflichtige die ursprüngliche Zuordnung nicht ändern. Das Finanzgericht Köln entschied, dass selbst eine Darlehnsrückabwicklung mit anschließender Neufinanzierung keine nachträglich abweichende Zuordnung rechtfertigt, wenn ursprünglich eine einheitliche Kaufpreiszahlung vorlag.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Keine Schneeräumpflicht des Eigentümers über Grundstücksgrenze hinaus

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist ein Vermieter und Grundstückseigentümer, dem die Gemeinde nicht (als Anlieger) die allgemeine Räumspflicht bei Schnee und Eis übertragen hat, nicht verpflichtet, auch über die Grundstücksgrenze hinaus Teile des öffentlichen Gehwegs zu räumen und zu streuen.

Ein Vermieter war Eigentümer eines in der Innenstadt von München gelegenen Grundstücks. Die Räumspflicht für den Gehweg vor dem Grundstück lag bei der Stadt. Ein Mieter stürzte beim Verlassen des Hauses auf einem schmalen von der Stadt nicht geräumten Streifen des öffentlichen Gehwegs im Bereich des Grundstückseingangs. Der Vermieter hatte den Gehweg nicht geräumt, weil er seiner Meinung nach dazu nicht verpflichtet war. Der Mieter verlangte Schadensersatz für seine beim Sturz erlittene Verletzung.

Zu Unrecht, wie das Gericht entschied. Die dem Vermieter seinen Mietern gegenüber obliegende (vertragliche) Verkehrssicherungspflicht beschränkt sich nur auf den Bereich seines Grundstücks. Die Verkehrssicherungspflicht für den öffentlichen Gehweg lag dahingegen bei der Stadt München. Zudem entbindet die Erwartung, bei winterlichen Witterungsverhältnissen ordnungsgemäß geräumte oder gestreute Wege vorzufinden, Fußgänger nicht von der eigenen Verpflichtung, sorgfältiger als sonst zu gehen.

Kindergeld bei Unterbrechung der Ausbildung wegen dauerhafter Erkrankung

Kann ein Kind aus Krankheitsgründen seine Ausbildung nicht fortsetzen und wird das Ausbildungsverhältnis wegen hoher monatlicher Schulgebühren gekündigt, besteht der Kindergeldanspruch fort. Entscheidend ist, so entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz, dass das Kind die Ausbildung fortsetzen will, sobald dies möglich ist. Die Dauer der Unterbrechung muss nicht absehbar sein.

Einem Kind war amtsärztlich bescheinigt worden, an einer Erkrankung aus dem psychiatrischen Formenkreis mit notwendiger fachärztlicher und psychotherapeutischer Behandlung zu leiden. Der Amtsarzt bescheinigte außerdem, dass eine Unterbrechung der Ausbildung aus diesem Grund nachvollziehbar sei. Eine Nachuntersuchung sollte ein Jahr später erfolgen. Das Kind wollte zu diesem Zeitpunkt die Ausbildung fortsetzen.

Hinweis: Andere anerkannte Gründe für eine vorübergehende Unterbrechung, die nicht zum Verlust des Kindergelds führen, sind z. B. Mutterschutz oder unberechtigte Untersuchungshaft.

Kindergeld: Abgrenzung zwischen einheitlicher (Erst-)Ausbildung und Weiterbildung

Für Kinder, die das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, besteht u. a. Anspruch auf Kindergeld, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden. Wird die Ausbildungszeit durch eine für den weiteren Ausbildungsweg erforderliche Berufstätigkeit unterbrochen, liegt keine einheitliche Erstausbildung vor. Das gilt auch, wenn die Berufstätigkeit neben der Weiterbildung geleistet wird.

Mit dieser Begründung hat das Finanzgericht Münster den Kindergeldantrag eines Steuerpflichtigen für seine Tochter abgelehnt. Die Tochter hatte eine Ausbildung zur Bankkauffrau abgeschlossen. Anschließend arbeitete sie in Vollzeit in ihrem Ausbildungsbetrieb weiter. Acht Monate später nahm sie berufsbegleitend ein Fachhochschulstudium auf. Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums war eine mindestens einjährige Berufserfahrung, die auch studienbegleitend abgeleistet werden konnte.

Das Gericht sah in der Aufnahme der Berufstätigkeit den Grund für den Wegfall des Kindergeldanspruchs. Dadurch läge keine für den Kindergeldanspruch notwendige einheitliche Berufsausbildung mehr vor. Die Aufnahme der Berufstätigkeit führe zur Zäsur. Das, wenn auch nur wenige Monate nach dem Ausbildungsabschluss, aufgenommene Studium stelle keine erstmalige Berufsausbildung, sondern eine Weiterbildung dar. Dies gelte auch dann, wenn die Berufserfahrung parallel zu der weiteren Ausbildungsmaßnahme gesammelt werden könne.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kindergeldanspruch verlängert sich nicht wegen Katastrophenschutzdienst

Für volljährige Kinder wird unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs Kindergeld gezahlt. Der Anspruch verlängert sich über diese Altersgrenze hinaus, wenn das Kind u. a. den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet hat, um die Dauer des jeweiligen Diensts.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs gilt diese Verlängerung aber nicht, wenn sich das Kind für einen mehrjährigen Dienst im Katastrophenschutz, z. B. bei der freiwilligen Feuerwehr, verpflichtet hat. Grund hierfür ist, dass solche Dienste typischerweise neben einem Ausbildungsverhältnis abgeleistet werden können und folglich nicht – wie bei Ableistung des Wehr-, Zivil- oder Entwicklungshelferdiensts üblich – zu einer Verzögerung des Ausbildungsendes führen.

Hinweis: Die gesetzliche Regelung zur Verlängerung der kindergeldrechtlichen Berücksichtigungsfähigkeit über das 25. Lebensjahr hinaus aufgrund eines der o. g. Dienste greift nur noch, wenn das Kind den Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1. Juli 2011 angetreten hat.

Nur ein Beschäftigungsverhältnis trotz mehrerer Arbeitsverhältnisse in unterschiedlichen Betrieben eines Arbeitgebers

Sämtliche Lohnzahlungen des Arbeitgebers für einen Lohnzahlungszeitraum an einen Arbeitnehmer sind zusammenzurechnen und einheitlich der Lohnsteuer zu unterwerfen. Das gilt selbst dann, wenn die Arbeitsverhältnisse unterschiedlich gestaltet sind und aus verschiedenen Betrieben eines Arbeitgebers stammen. Der Arbeitgeberbegriff ist nicht betriebsbezogen, sondern personenbezogen zu verstehen.

Zu diesem Ergebnis gelangte das Niedersächsische Finanzgericht bei der Beurteilung, ob bei den zum Teil in zwei Betrieben eines Arbeitgebers zugleich tätigen Mitarbeitern ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis vorliegt. Die Betriebsstätten lagen räumlich auseinander. Die Mitarbeiter waren in dem einen Betrieb fest angestellt und in dem zweiten Betrieb als Aushilfen geringfügig beschäftigt. Für beide Betriebe wurde eine eigene Gewinnermittlung vorgenommen. Die Betriebe gehörten unterschiedlichen Berufsgenossenschaften an. Rentenversicherungsrechtlich wurden die Beschäftigungsverhältnisse getrennt als jeweils eigenständiges Arbeitsverhältnis beurteilt.

Das Gericht entschied, dass die Aushilfsbeschäftigungen nicht im Rahmen eines pauschal besteuerten Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden konnten. Die Inanspruchnahme des Arbeitgebers für die zu niedrig abgeführte Lohnsteuer war daher zu Recht erfolgt.

Nur tatsächlich gezahlte Krankenversicherungsbeiträge sind abziehbar

Beiträge zu Krankenversicherungen sind als Sonderausgaben abziehbar, soweit sie zur Erlangung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus erforderlich sind. Für Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung gilt das nur für die Beitragsanteile, die auf Vertragsleistungen entfallen, die in Art, Umfang und Höhe den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar sind.

Die Beschränkung des Sonderausgabenabzugs auf die Beiträge für Basisleistungen der privaten Krankenversicherung ist zulässig, auch wenn diese Beiträge den maßgeblichen Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung unterschreiten. Damit wird gewährleistet, dass nur die tatsächlich für die Basisabsicherung gezahlten Beiträge berücksichtigt werden.

Werden in einem Versicherungstarif einer privaten Krankenkasse auch steuerlich nicht begünstigte Wahlleistungen versichert, bedarf es einer Aufteilung der Beiträge. Die Höhe der abziehbaren Beiträge teilt die Krankenversicherung der Finanzverwaltung mit.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Pauschalierung der Einkommensteuer für betriebliche Zuwendungen

Ein Großhändler vertrieb Kameras, Objektive und Blitzgeräte. Zur Verkaufsförderung führte er ein Bonusprogramm für Fachverkäufer und deren Arbeitnehmer durch. Diese Bonuspunkte konnten bei einem anderen Unternehmen gegen Sachprämien eingelöst werden, die dem Großhändler in Rechnung gestellt wurden. Die in Rechnung gestellten Prämien unterwarf der Großhändler mit 30 % der pauschalen Einkommensbesteuerung. Nach einer Lohnsteueraußenprüfung erging wegen anderer Sachverhalte ein Nachforderungsbescheid. Daraufhin wandte sich der Großhändler gegen die pauschale Besteuerung der Zuwendungen aus dem Bonusprogramm.

Der Bundesfinanzhof gab dem Großhändler Recht. Die Voraussetzungen für die Pauschalierung lagen nicht vor. Diese erfordert u. a., dass die Zuwendungen zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung erbracht werden. Die Prämien sind jedoch nicht zu einem mit dem Großhändler bestehenden Grundgeschäft hinzugetreten, sondern stellten die allein geschuldete Leistung für den Verkaufserfolg dar.

Hinweis: Die Besteuerung musste bei den Fachverkäufern bzw. deren Angestellten erfolgen.

Preisnachlässe eines pharmazeutischen Unternehmens nach dem Arzneimittelrabattgesetz mindern die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage

Ein Preisnachlass, den der Hersteller eines Erzeugnisses dem Endverbraucher, mit dem er nicht vertraglich verbunden ist, gewährt, mindert die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage des Herstellers.

Dies gilt nunmehr auch, wenn ein pharmazeutisches Unternehmen einem Unternehmen der privaten Krankenversicherung einen Preisnachlass für Medikamente gewährt, die es über Großhändler an Apotheken liefert. Die Apotheken wiederum liefern die Arzneimittel an privat Krankenversicherte, die sich die Kosten für den Bezug der Arzneimittel von der privaten Krankenversicherung erstatten lassen. Entscheidend ist in beiden Fällen, dass der Hersteller in die Leistungskette zum Endverbraucher eingebunden ist.

Hinweis: Preisnachlässe, die der Vermittler einer Leistung (z. B. ein Reisebüro) aus eigenem Antrieb und auf eigene Kosten einem Endverbraucher gewährt, mindern demgegenüber nicht die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage des Leistungserbringers. Der Vermittler einer Leistung steht außerhalb der Leistungskette.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Reichweite der Verpflichtung zur Vorlage elektronischer Aufzeichnungen bei der Einnahmenüberschussrechnung

Auch Steuerpflichtige, die als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Einnahmenüberschussrechnung) ansetzen, sind – obwohl nicht nach handelsrechtlichen Vorschriften buchführungspflichtig – zur Führung bestimmter Aufzeichnungen und in diesem Rahmen auch zu deren Aufbewahrung verpflichtet. Bei einer Betriebsprüfung müssen sie diese Aufzeichnungen auf Anforderung vorlegen. Soweit keine Aufzeichnungspflicht besteht, ist auch ein Datenzugriff der Finanzbehörde ausgeschlossen.

Werden jedoch solche Aufzeichnungen sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form geführt und aufbewahrt, sind diese der Finanzverwaltung auf Verlangen zugänglich zu machen. Ein Recht auf Einsichtnahme in sämtliche im Unternehmen gespeicherten Daten lässt sich daraus jedoch nicht ableiten.

Dem Datenzugriffsrecht des Finanzamts unterliegen folglich insbesondere die vom Einnahmenüberschussrechner nach den steuergesetzlichen Vorschriften zu führenden elektronischen Aufzeichnungen, wie z. B. besonders und laufend zu führende Verzeichnisse der nicht abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlage- und Umlaufvermögens oder Unterlagen im Zusammenhang mit „vorsteuerbehafteten“ Betriebsausgaben. Nicht darunter fallen hingegen die nicht vorsteuerbehafteten Betriebsausgaben, wie Versicherungen, Steuern und Beiträge, Zinsaufwendungen, Nebenkosten Geldverkehr.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts München)

Reiseveranstalter können sich beim Bezug von Reisevorleistungen auf das Unionsrecht berufen

Nimmt ein Reiseveranstalter Reisevorleistungen in Anspruch, bestimmt sich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage nach der Differenz zwischen dem Reisepreis und den Aufwendungen für die Reisevorleistungen. Reisevorleistungen sind bezogene Leistungen, die dem Reisenden direkt zugutekommen, wie beispielsweise der Flug oder die Unterkunft.

Im entschiedenen Fall bezog ein Reiseveranstalter Reisevorleistungen von einem Unternehmer aus Österreich. Das Finanzamt sah den Reiseveranstalter als Leistungsempfänger an, der die Umsatzsteuer für die bezogene Leistung schuldet (Reverse Charge). Nach den unionsrechtlichen Bestimmungen über die Margenbesteuerung im Inland sind die erbrachten Reisevorleistungen abweichend von der nationalen Rechtslage jedoch nicht steuerbar.

Der Bundesfinanzhof entschied, der Reiseveranstalter kann sich bei Bezug von Reisevorleistungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat unmittelbar auf das für ihn günstigere Unionsrecht berufen. Entgegen dem nationalen Umsatzsteuerrecht schuldet er dann keine Umsatzsteuer als Leistungsempfänger.

Schadensersatzanspruch des Umgangsberechtigten bei Verstoß des andern Elternteils gegen Umgangsrecht

Verweigert ein Elternteil die Herausgabe des Reisepasses des minderjährigen Kinds und ist darin ein Verstoß gegen eine gerichtlich getroffene Umgangsregelung zu sehen, kann dem umgangsberechtigten Elternteil ein Schadensersatzanspruch zustehen. Das hat das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen entschieden.

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatten die getrennt lebenden Eltern zweier minderjähriger Kinder vor Gericht eine Umgangsregelung getroffen, nach der die Mutter mit den Kindern in den ersten drei Wochen der Sommerferien in die Türkei reisen durfte. Anschließend sollte der Vater die Kinder dort abholen und mit ihnen ebenfalls drei Wochen in der Türkei verbringen.

Bei der Übergabe der Kinder in der Türkei machte die Mutter die Herausgabe der Reisepässe der Kinder von der Zahlung eines angeblich ihr zustehenden Betrags von 400 € abhängig. Der Vater verweigerte die Zahlung und beauftragte in der Türkei einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung der Passherausgabe.

Das Gericht entschied, dass dem Vater ein Schadensersatzanspruch gegen die Mutter aus der Verletzung einer familienrechtlichen Schutzpflicht in Höhe der entstandenen Anwalts- und Übersetzungskosten zusteht.

Schmerzensgeldanspruch wegen Verletzung der Pflicht des Arztes zur umfassenden Information

In einem vom Oberlandesgericht München entschiedenen Fall verlangte ein Sohn als Alleinerbe seines verstorbenen Vaters in Zusammenhang mit dessen künstlicher Ernährung mittels PEG-Sonde vom behandelnden Hausarzt Schmerzensgeld.

Der Erblasser befand sich in seinen beiden letzten Lebensjahren, in denen er künstlich ernährt wurde, im Stadium der finalen Demenz und konnte deshalb nicht mehr selbst in die Sondenernährung einwilligen. Der Sohn war der Auffassung, er als Betreuer habe der Sondenernährung nie zugestimmt. Auch sei diese medizinisch nicht mehr indiziert gewesen, sondern habe das krankheitsbedingte Leiden seines Vaters nur verlängert.

Nach Auffassung des Gerichts hätte der behandelnde Arzt die Fortsetzung der PEG-Sondenernährung oder deren Beendigung mit Umstellung auf eine rein palliative Versorgung besonders intensiv mit dem Betreuer erörtern müssen. Da eine solche gründliche Erörterung nicht erfolgt war und der Arzt auch nicht beweisen konnte, dass der Betreuer sich bei ordnungsgemäßer Erörterung für eine Fortsetzung der Sondenernährung entschieden hätte, wurde der Arzt zur Zahlung von Schmerzensgeld an den Sohn verurteilt.

Vereinsatzung muss Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit beinhalten

Ist ein Verein als gemeinnützig anerkannt, ergeben sich hieraus verschiedene Steuervergünstigungen sowohl für den Verein, als auch für seine Unterstützer. Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit werden bestimmte Anforderungen an die Satzung gestellt. In einer Anlage zur Abgabenordnung (AO) befindet sich eine Mustersatzung mit den für steuerliche Zwecke notwendigen Inhalten.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war in der Vereinsatzung lediglich geregelt, dass der Verein **unmittelbar** Zwecke des Hochwasserschutzes fördert. Es fehlte aber der notwendige Hinweis, dass er **ausschließlich** den Hochwasserschutz fördert. Hierdurch waren die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nicht erfüllt.

Tipp: Die Inhalte der Mustersatzung in der Anlage zur AO sind für steuerliche Zwecke unbedingt einzuhalten. Die Abstimmung der Satzung mit dem Steuerberater ist im Vorfeld der Vereinsgründung empfehlenswert.

Verwalter muss Hausgeldansprüche bei Zwangsversteigerung anmelden

Wird von Dritten die Zwangsversteigerung in das Sondereigentum eines Wohnungseigentümers betrieben, ist der Wohnungseigentumsverwalter verpflichtet, die Hausgeldansprüche der Eigentümergemeinschaft in dem Zwangsversteigerungsverfahren anzumelden. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Von einem Eigentümer wurden Hausgelder für zwei Wohnungen über einen längeren Zeitraum nicht gezahlt. Auf Antrag eines Dritten wurde die Zwangsversteigerung der Wohnungen nicht nur angeordnet, sondern diese wurden auch versteigert. Da die Gemeinschaft keinen Beschluss über die Anmeldung der Hausgeldansprüche im Zwangsversteigerungsverfahren gefasst hatte, machte der Verwalter diese auch nicht geltend. Die grundsätzlich bevorrechtigten Hausgeldansprüche wurden folglich bei der Verteilung des Versteigerungserlöses nicht berücksichtigt. Die Eigentümergemeinschaft verlangte daraufhin von der Verwaltung Schadensersatz.

Nach Auffassung des Gerichts hätte der Verwalter die bevorrechtigten Hausgeldansprüche im Zwangsversteigerungsverfahren auch ohne Beschluss der Gemeinschaft anmelden müssen. Die unterlassene Anmeldung stellt eine Pflichtverletzung dar, die einen Schadensersatzanspruch begründet.

Werkvertragsrecht: Schadensersatz kann nicht mehr nach fiktiven Mängelbeseitigungskosten bemessen werden

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung aufgegeben, nach der statt der Beseitigung des Mangels vom ausführenden Unternehmen Schadensersatz in Geld auf der Grundlage fiktiver Mängelbeseitigungskosten verlangt werden kann. Wenn die Mängelbeseitigung unterbleibt, kann der Mangelschaden nur noch dadurch ermittelt werden, dass der Minderwert des Werks wegen des nicht beseitigten Mangels geschätzt wird.

Hiervon nicht berührt sind die Rechte auf Mängelbeseitigung oder auf Vorschuss und Kostenerstattung für eine Selbstvornahme.

Hinweis: Diese Grundsätze gelten nicht nur für Werkverträge nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, sondern auch für Verträge, die unter Einbezug der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen geschlossen werden, und für Schadensersatzansprüche gegen den Architekten wegen mangelhafter Planung und Überwachung.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,

- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2015:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Im **Geschäftsverkehr** gilt insbesondere Folgendes:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Zulässigkeit der Bildung eines Investitionsabzugsbetrags im Gesamthandsvermögen bei späterer Investition im Sonderbetriebsvermögen

Ein Steuerpflichtiger kann unter bestimmten Voraussetzungen für die zukünftige Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens einen den Gewinn mindernden Investitionsabzugsbetrag in Anspruch nehmen. Bei einer Personengesellschaft tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft. Zu deren Vermögen gehört unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten neben dem Gesamthandsvermögen auch das Sonderbetriebsvermögen der einzelnen Gesellschafter.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze gelangt der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, dass ein im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft gebildeter Investitionsabzugsbetrag auch bei der späteren Anschaffung eines Wirtschaftsguts im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters aufgelöst werden kann. Dabei spielt es keine Rolle, dass die Bildung des Investitionsabzugsbetrags zu einer quotalen Gewinnminderung bei allen Gesellschaftern geführt hat, während seine Auflösung sich nur auf das Sonderbetriebsvermögen des investierenden Gesellschafters auswirkt.

Zuschätzungen bei nicht nachvollziehbaren Zahlungseingängen

Die Finanzverwaltung hat die Besteuerungsgrundlagen u. a. insoweit zu schätzen, wie sie diese nicht ermitteln oder berechnen kann oder der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichende Aufklärung geben kann.

Bei ungeklärten Zahlungseingängen auf dem Bankkonto eines Steuerpflichtigen ist dieser verstärkt zur Aufklärung und Mitwirkung verpflichtet. Ist nicht feststellbar, woher die Zahlungseingänge stammen, kann der Schluss gerechtfertigt sein, dass diese Eingänge ungesteuerte Einnahmen sind.

Das Finanzgericht München hat entschieden, dass eine Zuschätzung zu den Betriebseinnahmen zulässig ist, wenn Herkunft bzw. Bestimmung der Zahlungseingänge nicht angegeben werden.